

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Kirburg  
vom 17. Mai 2019**

Der Gemeinderat Kirburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Änderung**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kirburg vom 06.03.2008, geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 23.02.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, wird wie folgt geändert:

§ 20 – Entfernen von Grabmalen – erhält folgende neue Fassung:

**„§ 20 Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Gemeindeverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr dieser Leistungen wird mit der Belegung der Grabstätte bzw. mit der Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben. Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Gemeindeverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde.

(3) Vor dem 01.07.2019 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Reihen- und Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit durch den Verfügungsberechtigten bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Gemeindeverwaltung, sind der Gemeinde die hierfür entstehenden Kosten von dem jeweils Verpflichteten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Grabstätten, für die bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde.“

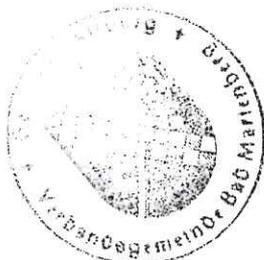
**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kirburg, 17. Mai 2019

Hans Alfred Graics  
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
56470 Bad Marienberg  
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

Vermerk:

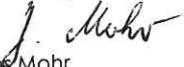
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung  
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden,  
„Wäller Blättchen“.

Nr. 22 / 2019 am 31.05.2019

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 08.08.2019

Im Auftrag

 (S)  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

